

Für die Klosterkorrespondenz ist die Frage leicht zu beantworten, führt uns allerdings zunächst weg vom Problem der erzbischöflichen Übersendung und ihres Grundes. Die Klosterbriefe sind in ihrer Gesamtheit eine Art Repertorium zu Klosterfragen des 12. Jh. Die Stellung von Äbten zu ihrem Bischof, die durch päpstliches Eingreifen geklärt wird (Gruppe I, 1), die Auseinandersetzung zwischen Abt und widerspenstigem Konvent, die gleichfalls durch päpstliche Entscheidung geschlichtet wird (Gruppe I, 3), die Bewahrung monastischer Privilegien, für die sich wieder der Papst einsetzt (Gruppe I, 7), und die Vorgangsweise bei Abtpostulationen und dem damit zusammenhängenden Eingreifen der Diözesanbischöfe (Gruppe I, 5—6) sind die Themen. Die Klage des Herzogs von Österreich bezieht sich auf die zivilrechtliche Position des Klosters (Nr. 38). Auch die Zehntsache Nr. 6 war für das Kloster rechtserheblich. Die Beispielhaftigkeit dieser Rechtsfragen für das klösterliche Leben war für den präsumtiven Leser und Benützer vorbildliche Information für die Verhaltensweise in ähnlichen Fällen. So konnten die Briefe weitgehend auch als Rechtsquellen herangezogen werden.

Ein Blick auf die rechtliche Situation Admonts lehrt, daß das Vorhandensein eines solchen Repertoriums kanonisch-rechtlichen Charakters nicht so nutzlos war, wie das ausgezeichnete Verhältnis zwischen Erzbischof und Kloster vermuten ließe. Es geht doch vorwiegend um die Abgrenzung der Positionen zwischen Diözesanbischof und Kloster. Salzburg hatte einen Herrschaftsanspruch auf eigenkirchenrechtlicher Basis an Admont formuliert⁸⁾, daher verwundert es nicht mehr, daß die Briefe Nr. 3—5 festgehalten wurden. Die Investitur des Admonter Abtes lag in den Händen des Salzburger Erzbischofs⁹⁾. Gerade Abt Gottfried war es, der, „wie es nun scheint, die Reihe der ohne direkte und uns bezeugte bischöfliche Einflußnahme und Mitwirkung vom Konvent selbst gewählten Äbte“ eröffnete¹⁰⁾. Damit erklärt sich der Zweck der Bewahrung der Briefe der Lage 3 von selbst. In solchen Fragen besaß Abt Gottfried bereits Autorität und man hörte auf sein Urteil¹¹⁾.

⁸⁾ Vgl. Helmut Mezler-Andelberg, Die rechtlichen Beziehungen des Klosters Admont zum Salzburger Erzbistum während des 12. Jh., Zs. d. hist. Vereins für Steiermark 44 (1953) S. 42 und passim.

⁹⁾ Mezler-Andelberg, a. a. O. S. 36. Vgl. auch Salzburger UB 2, Nr. 350.

¹⁰⁾ Mezler-Andelberg, a. a. O. S. 35. Vgl. dazu auch MGH SS 11, S. 43.

¹¹⁾ Beispielsweise versichert A. v. Jaksch, MIOG Erg.Bd. 2 (1888) S. 371, glaubwürdig, daß „Abt Gottfried die Wahlakten, die Folknand von Lorsch